

## E) Von den Grafen zu der Mark

### 2ter Teil

#### §. 29.

Endlich die Grafen und Herzoge zu Cleve wie auch Herrn zum Ravenstein betreffende, so macht man gemeinlich mit Theodorico IV: den Anfang, welcher nämlich der achtzehnte Graf zu Cleve gewesen. Er hat von Anno 1161 bis 1200 regiert und mit seiner Gemahlin der Adelheida, einer Tochter Godofredi Barbati zu Lothringen und Brabant, eine einzige Tochter erzeugt, namens Albida, oder Adelheida. Doch ist überhaupt dieser wegen noch verschiedene historische Ungewissheit vorhanden. Denn einige Genealogisten wollen von dieser Albida nicht einmal das wissen. Andere sagen: Theodoricus IV. habe einen Sohn gehabt, namens Arnoldum, welcher der neunzehnte Graf zu Cleve geworden. Wieder andere meinen, dieser Arnoldi Schwester sei die nur gedachte Adelheida gewesen. Noch andere halten besagtem Arnoldum vielmehr für einen Bruder Theodorici IV. und schreiben diesem eine Tochter, nämlich die gedachte Aleidam zu. Und diese haben auch wohl die meiste Wahrscheinlichkeit vor sich; weil sie sich anbei auf die ausdrücklichen Worte einer alten Chronik berufen.

#### §. 30.

XIX.) Also ist wohl Adelheida eine Tochter Theodorici IV. gewesen. Ihr Gemahl war Theodoricus VII. Graf in Holland, ein Sohn Florentii, Comitum Hollandiarum. Wenn man nun dieses für wahr annimmt, so ist freilich dieselbe gleichwohl nicht zur Succession in die von ihrem Vater hinterlassene Grafschaft gelangt, sondern von dem §. 29. schon gedachten Arnoldo *excludiert (ausgeschlossen)* worden. Daher sie, von Sächsischer und Pfälzischer Seite, als ein Exempel angeführt wird, womit man sich zu erweisen bemüht, dass auch diese Grafschaft, von uralten Zeiten her, kein *feudum promiscuum (ohne Gebühr)*, sondern ein rechtes Mannlehen gewesen sei. Doch lese man anbei nachfolgenden §. 31. nach.

#### §. 31.

XX. XXI. XXII. & XXIII.) Schon mehrmals erwähnter Arnoldus III. soll alsdann vorher beschriebener Theodorici IV. Bruder gewesen sein. Soviel ist gewiss, dass er Anno 1200 nach dessen Absterben der neunzehnte Graf zu Cleve geworden. Also wäre denn auch seines Bruders Tochter, die im §. 30. beschriebenen Aleida, von der Succession ausgeschlossen worden. Preussischerseits nun meint man, es sei dieser Arnoldus, aus des Vaters, oder Bruders Testament, zur Regierung gelangt, womit die Tochter, nur gedachte Aleida, wohl zufrieden gewesen. Daher auch besagter Arnold gedachter Aleide Gemahl wider den Friesischen Grafen Wilhelmum beigestanden, und diesen mit Kriege überzogen habe. Man beruft sich auch dieser wegen, auf Werneris Teschenmachers *Annales Clivenses P. II. sub Tit. Theodoricus IV.* wo er ausdrücklich sagt: *Theodoricus Arnoldo fratri comitatum reliquit.* Allein die Herren Sachsen und Pfälzer wollen überhaupt den Teschenmacher in dieser Sache für keinen *testem omni exceptione majorem* admittieren; weil dieser für das Haus Preussen *partiisch* sei. Zudem könne aus angeführten Worten des Teschenmachers nicht einmal erwiesen werden, dass Arnoldus, *ex patris, oder ex fratris testamento, succediert* sei. Und doch gestehe Teschenmacher auch ausdrücklich zu, dass Arnoldus *immediate (sofort)* nach seinem Bruder, Theodorico, in der Regierung der Grafschaft Cleve, gefolgt sei. Mithin geben diese hohen Interessenten mehr angeführten Arnoldum als ein Exempel an, womit sie wiederum zu erweisen suchen, dass das nunmehrige Herzogtum Cleve ein *feudum masculinum (männliche Gebühr)* sei. Im übrigen legt man diesem Arnoldo, auch eine Gemahlin bei, so Adelheida, oder Margaretha, soll geheissen haben, und einen Tochter Florentii III. in Holland gewesen sein. Anno 1200 verstarb er und hinterliess seinen Sohn Arnoldum IV. zum Nachfolger, welcher 1210 der zwanzigste Graf zu Cleve wurde, aber 1218 hinwiederum verstarb, nachdem er mit seiner Gemahlin Catharina, Herzog Henrici zu Limburg Tochter Theodoricum V. erzeugt, welcher mithin 1218 der einundzwanzigste Graf zu Cleve wurde und bis 1244 regierte. Dessen Gemahlin hiess Mechtildis, die ihm Theodoricum VI. geboren, welcher von 1244 an bis 1261 als der zweiundzwanzigste Graf zu Cleve regiert hat. Er vermählte sich mit Isabella, einer Tochter Herzog Henrici I. in Brabant. Und aus dieser Ehe sind ihm zwei Töchter und ein Sohn geboren worden. Margaretha, welche an den Graf Ottonem III. in Geldern; und Jutta, so an Walramum, Herzog zu Limburg vermählt wurde; der Sohn aber, Theodoricus VII. succedierte dem Vater, als dreiundzwanzigster Graf zu Cleve seit 1261. Dieser hat sich zweimal vermählt. Die erste Gemahlin hiess Walburgis und war eine Gräfin von Luxemburg. Die andere hingegen Adelheidis ist eine Tochter Henrici Hensbergii gewesen. Er verstarb 1275 und erzeugte aus dieser doppelten Ehe vier Kinder. Elisabetham, des Grafen zu Jülich Gerhardi Gemahlin; Theodoricum, praepositum Xantensem; Theodoricum Luiff; und Theodoricum VIII. welcher, als der älteste, nach des Vaters gedachten Absterben, der vierundzwanzigste Graf zu Cleve wurde, und 1305 gestorben ist. Dessen erste Gemahlin hiess Irmengardis, und war eine Tochter des Grafen Ottonis zu Geldern; die andere aber war Margaretha Habsburgica, eine Tochter des Kaiser

Eberhardi Rudolphi. Von ihm sind demnach auch drei merkwürdige Söhne und zwei Töchter gezeugt worden; nämlich Otto I.; Theodoricus IX. oder X; Joannes I. und Agnes, eine Gemahlin des oben §. 21. beschriebenen Adolphi VII. Grafen zu Bergen; und ihre ältere Schwester Irmgardis, oder Elisabetha, deren Gemahl Gerhardus de Barvis, Comes Hornanus war. Siehe hierzu §. subseq. 36. Und von dieser sind zwei Söhne, Theodoricus und Joannes bekannt geworden, welche ebenfalls auf die Clevischen Länder Präension machten. Der älteste aber unter denen erstbeschriebenen gräflichen Kindern war gedachter Otto I. welcher daher 1305 dem Vater in der Regierung als fünfundzwanzigster Graf zu Cleve folgte und 1311 gestorben ist. Sein Gemahlin war: 1.) Adelheida, Graf Engelberti II. zur Mark Tochter, und 2.) Mechtildis Viernebergia. Allein er hinterliess nur eine einzige Tochter, die Irmengardem, von welcher der nächst folgende §. 32. berichtet.

#### §. 32.

XXIV. & XXV.) Irmengardis war vorbeschriebenen Ottonis I. einzige Tochter und an Joannem von Arckeln vermählt. Dem ungeachtet gelangte sie nicht, nach ihres Vaters Tode, zur Regierung, sondern sie wurde von des Vaters Bruder, Theodorico IX. (siehe §. 31.) davon ausgeschlossen; obwohl sie auch schon einen Sohn, Ottonem von Arckeln gehabt. Preussischerseits nun sagte man; dieses sei abermals dispositione paterna, vel fratrum conventione (*Ahnen-Organisation oder des Abkommens*), geschehen. Darauf aber antwortet Sachsen und Pfalz; man habe noch niemals diese Disposition, oder Konvention, vorzeigen können. Und daher führen sie besagte Irmengardum für sich, als ein Exempel an, dass die Clevischen Lande rechte Manns-Lehen sein müsste, auch in selbigen die sussecciolinealis nicht statt finde.

#### §. 33.

XXVI:) Nachdem Otto I. Graf zu Cleve (§. 31.) gestorben war und keine Söhne hinterlassen hatte, succedierte ihm, mit Ausschliessung seiner einzigen Tochter, der vorbeschriebene Irmengardis (§. 32.), sein älterer Bruder Theodoricus, welchen einige für den neunten, andere aber für den zehnten Grafen dieses namens halten. Seine Belehnung, so er vom Kaiser Ludovico Bavare 1317 erhalten hatte. Er ist demnach der fünfundzwanzigste Graf in Cleve gewesen, und er hat von 1311 bis 1347 regiert, da er nämlich gestorben ist. Seine Gemahlin war Margaretha, des letzten Grafen zu Geldern Tochter, mit der er jedoch nur eine einzige Tochter erzeugt, namens Margaretha, von der im nächstfolgendem §. 35. soll gehandelt werden. Diesen Theodoricum nun sucht man sich, sowohl von Preussischer, als Sächsischer und Pfälzischer Seite, zu nutze zu machen. Theils kann man demnach dieser wegen, nächst vorhergehenden §. 32. anbei nachlesen, theils aber nimmt man für bekannt an, dass nur gedachter Theodoricus IX. im Testament seine Tochter Margaretham, zur Erbin seiner Lande eingesetzt; indem Rainaldo, Graf zu Geldern, als Executori des Testaments, anbefohlen worden, ut arces & castella post Theodorici mortem filiabus in aquales partes continentur (*zu holen, wie Schlösser und Festungen nach dem Tod seiner Tochter in gleichen Theilen configentur*). Mithin hätte dadurch Theodorici Bruder, der Joannes, (§. 34.) ausgeschlossen werden müssen; zumal nach dem alten Fränkischen Lehen-Recht, den Besitzern der Landschaften nicht verboten sei, über ihre Länder zu disponieren etc. Allein was im Gegenteil darauf geantwortet wird, siehe in folgenden nächsten beiden §§.

#### §. 34.

XXVII.) Solchem nach succedierte der dritte Sohn Theodorici VIII. (§. 31.) und Bruder Ottonis I. und Theodorici IX. (§. 31. + 33.) namens Joannes I. ungeachtet erwähnte beide seine Brüder Tochter hinterlassen hatte, und sonderlich des Theodorici IX. Tochter die Margaretha, mit ihren Kindern, sich nur ermeldten ihrem Vetter, Joanni I. widersetzte (§. 35.) Dieser Joannes war anfangs ein Geistlicher, verliess aber diesen Stand und verheiratete sich zweimal nach einander; nämlich erstlich mit der Adelheid, Herzog Rainaldi zu Geldern Tochter, und sodann mit Mechtilde, einer Gräfin zur Mark, die sich, nach dem Tode Joannis, an einen Comitem Blessensem, hinwiederum vermählte. Anno 1347 wurde also dieser Joannes der 27ste Graf zu Cleve und starb 1368 ohne einige Erben. Solchergestalt ist mit ihm der alte Stamm der Grafen zu Cleve gar ausgestorben. Hiernächst sagt man eines Theils; seine Muhme, als des Bruders Theodorici IX. Tochter die Margaretha, habe sich endlich, nebst ihren Kindern, um deswillen zufrieden gestellt und ihren Vetter, diesen Joannem, zur Succession admittiert; weil er nicht allein der letzte von der Familie gewesen, sondern auch keine Kinder gehabt und alters wegen auch keine Kinder mehr von ihm zu hoffen gewesen wären. Hingegen antwortet man andern Theils darauf; es sei bereits zwischen Theodorico IX. und Joanne I. den Gebrüdern, eine Convention aufgerichtet worden, nach welcher letzterem Limma und Orsoja mit ihrem Zugehör und eine gewisse Summe Geldes ausgesetzt worden, mit diesem ausdrücklichen Beding; dafern Theodoricus einen Sohn annoch zum Erben hinterlassen würde, Joannes von diesem, ausser Obgedachtem, nichts weiter fordern solle. Wenn Theodoricus hingegen keinen Sohn hinterliesse, tunc, heisse es, noster frater Joannes sit eodem jure, quetramodum ante hanc diem (*Joannes sollte gleiches Recht auf Eigentum wie der Bruder nach Gesetzes unseres Gottes bis heute führt*). Ob nun

diese Convention dem alten Fränkischen Lehen-Recht gemäss sei, zweifelt man Pfälzischer und Sächsischer Seits gänzlich, und bemüht sich dagegen darzutun, dass Joannes, da er zur Regierung gelangt, nicht älter als 52 oder 53 Jahre zum höchsten könne gewesen sein; zu welcher Zeit aber ein Mann schon noch im Stande wäre Kinder zu zeugen; zumal sich auch dieser Joannes, wie obgedacht, wirklich zweimal verheiratet gehabt, und aus des Teschenmachers annalibus clivensibus, klärllich zu ersehen, dass die Margaretha sich diesem ihrem Vetter allerdings widersetzt hätte. Was aber sonst von Gegenteilen vorgegeben werde, dass nämlich die Margaretha, nur aus Respekt vor ihren alten ehrwürdigen Vetter, diesem lieben die Succession lassen, als einen Krieg mit ihm anfangen wollen, und dass sie sich und ihren Kindern, nach seinem Absterben, das Erbgangs-Recht vorbehalten, dies sei, sagen die Herren Sachsen und Pfälzer, noch niemals erwiesen. Und dann schliessen sie weiter. Es müsse die damalige Grafschaft und das nunmehrige Herzogtum Cleve ein rechtes Mann-Lehen sein. Deswegen habe denn mehr gedachter Joannes nicht auf Vergünstigung der Margaretha, sondern jure suo, succediert. Und nach seinem erblosen Absterben, wäre mithin besagte Grafschaft dem Kaiser und Reich anheim gefallen. Deshalb sie auch Kaiser Carolus IV. hinwiederum vergeben, an wen er nur gewollt. Übrigens mag man anbei die nächst folgenden §§. nachlesen.

#### §. 35.

XXVIII.) Margaretha war des §. 34. beschriebenen Theodorici IX. Tochter. Und ihr Gemahl, Adolphus V. Graf zur Mark, ist im vorigen §. 28. abgehandelt worden. Diese Margaretha nun wurde sowohl, als ihre Muhme die Irmengardis (§.32.) durch ihren Vetter Joannem, von der Succession ausgeschlossen (§. 34.); ob sie gleich im väterlichen Testament zur Erbin benannt worden. Daher man sie auch Sächsischer und Pfälzischer Seits für sich anführt. Siehe vorigen §. 33. Jedoch sagt man auch im Gegenteil: dass dieser Margaretha Vetter der Joannes, dieselbe nebst ihren Söhnen, noch bei seinen Lebzeiten, zu Successoren (*Nachfolgern*) bestimmt hätten, welches wenigstens aus der Convention erhelle, so die beiden Gebrüder, Engelbertus und Adolphus, als Söhne der Margaretha anno 1362 wegen der Grafschaften Cleve und Mark aufgerichtet; welches nämlich nicht hätte geschehen können, wenn nicht diese Gebrüder, von wegen der Mutter, ein Recht an Cleve gehabt, und Joannes, der damals noch am Leben gewesen, seinen Konsens dazu erteilt hätte. Was man aber darüber einzuwenden pflegt, siehe in nächstfolgenden §§phis. Im übrigen hinterliess mehr gedachte Margaretha drei mit ihrem Gemahl Adolpho V. erzeugte Söhne: Engelbertum I.; Theodoricum X; und Adolphum VI. davon die ersten beiden von wegen des Vaters, in der Grafschaft Mark, nacheinander succedierten. Der letzte aber die Grafschaft Cleve bekam; wie ich nun insonderheit mit mehreren zeigen will.

#### §. 36.

XXIX:) Engelbertus III. ein Sohn Adolphi V. wurde also anno 1347 nach dessen Absterben der elfte Graf in der Mark. Er hatte Richardem, eine Tochter Wilhelmi I. Markgraf und nachherigen Herzog zu Jülich zur Gemahlin, mit der er eine einzige Tochter Mariam, oder wie sie andere nennen, Isabellam, erzeugte, von welcher siehe folgenden §. 37. Bei diesem Engelberto III. der 1392 gestorben, erinnern die Herren Sachsen und Pfälzer: Wenn Cleveschen Lande feuda feminina (*weibliche Pflichten*) wären, so hätte erwähnter Engelbertus als der älteste, unter seinen Brüdern, welche damals noch beide lebten, nicht nur die Grafschaft Mark, sondern auch Cleve selbst, bekommen müssen. Nun aber wäre vielmehr sein jüngster Bruder Adolphus in Cleve succediert, als welches ja contra jura majoratus & primegenii liefe. Daher müssten doch wohl im Clevischen Lande dergleichen jura Francorum (*die Gesetze von Frankreich*) nicht üblich gewesen sein. Allein darauf regerire Gegenheit (*erwidert die Gegenseite*); es sei solches vermöge obgedachter Convention, die anno 1362 zwischen Engelberto und Adolpho geschehen. Doch antwortet man auch hinwiederum: in dieser Convention habe nur Engelbertus verlangt, dass ihm sein Bruder Adolphus, auf den Todesfall Joannis, damaligen Grafen zu Cleve, die Hälfte von dieser Grafschaft abtreten solle; darin aber Adolphus keineswegs gewilligt. Daher sei es denn auch gekommen, dass beide, Engelbert und Adolphus, ihre Truppen nach Cleve marschieren lassen. Da denn jedoch die Clever Adolphus recipiret (*wählen*), hingegen die de Barbis, oder Perwesios, als welche ebenfalls, von wegen ihrer Mutter, der im §. 31. beschriebenen Irmengardis oder Elisabethe, die Clevischen Lande erben wollten, ingleichen die von Arckeln, und Engelbertum selbst excludiert hätten. Darauf habe Adolphus eine Gesandtschaft an Kaiser Carolum IV. gesendet, der ihm auch seine Regalia bestätigt. Daraus sei denn nun leicht zu ersehen, dass alle Erben von weiblicher Seite sich wider Adolphum vergeblich geregt, und dass die gedachte Convention zwischen diesem und seinem Bruder Engelberto, keineswegs die Streitigkeiten, wegen der Clevischen Succession, zu entscheiden im Stande gewesen

#### §. 37.

XXX.) Maria, oder wie sie andere nennen, Isabella, war des §. 36. beschriebenen Engelberti einzige Tochter. Man ist auch nicht gewiss, wer ihr Gemahl eigentlich gewesen. Denn einige

schreiben ihr Joannem, Graf von Nassau, andere aber Philippum von Falkenstein zu. Dieselbe nun ist abermals von ihrem Vetter, ihres Vaters Bruder, dem Theodorico X. oder wenigstens Adolpho VI. von der Successione in der Grafschaft Mark übergangen worden. Daher sie zum Beweis der Sächsischen und Pfälzischen Meinung pflegt angeführt zu werden. Hingegen sagt man Preussischer Seits: es sei solches abermals *ex conventione fratema, supra allegata (im Rahmen einer brüderlichen Vereinbarung, wie oben bereits zitiert)*, de anno 1362 in gleichen wegen eines neuen brüderlichen Vergleichs de anno 1380 geschehen, nach welchem des verstorbenen Bruders hinterlassene Töchter nicht allein dotiert werden, sondern auch derselben sonst vom successore arbitrio propinquorum (*Nachfolger zur Verfügung stehen*), genügliche Satisfaction (*Zufriedenheit*) geschehen sollen. Darum wären auch dieser Mariae 18'000 Dukaten ausgezahlt worden; wie Teschenmacher in Annales I. Seite 245 bezeuge. Darauf antwortet man Sächsischer Seits wiederum: Dass dieses verwenden sehr verdächtig sei, wenn man allemal ein Testament, oder aber eine Convention vorschütze, im Fall die Succession in den streitigen Ländern nicht nach den angegebenen Fränkischen Rechten erfolgt sei. Zudem disponiert die Convention de anno 1380 nichts zwischen Adolpho und Engelberto, sondern nur zwischen Adolpho und Theodorico, den beiden Gebrüdern, im Fall nämlich letzterem eine Tochter noch sollte geboren werden. Mithin gehöre diese Convention gar nicht hierher. Auf die de anno 1360 aber sei bereits geantwortet worden. Siehe §. anteced. 36. Redet hingegen etwa Teschenmacher von einer noch anderen Convention, so sei dieselbe noch nicht zum Vorschein gekommen, ausserdem aber glaube man, wie schon gedacht, den Teschenmacher nicht. Siehe mit mehreren nächstfolgenden §§.

#### §. 38.

XXXI.) Theodoricus X. oder XI. ein Sohn Adolphi V. Graf zur Mark und der §. 35. beschriebenen Margaretha, succedierte, nach seines Bruders, Engelbertus III. (§. 36.) Tode anno 1392 als der XIIte Graf in der Mark, ungeachtet dieser sein §. 36. beschriebener Bruder eine Tochter Mariam oder Isabellam hinterlassen (§. 37.). Jedoch ist auch seinetwegen noch einige Ungewissheit vorhanden; indem ihn einige Genealogisten gar weglassen. Er soll übrigens anno 1406 gestorben sein.

#### §. 39

XXXII.) Adolphus VI. der §. 36. und 38. beschriebenen Gebrüder, Engelberti III. und Theodorici X. oder Xite jüngster Bruder, war Anfangs seit 1359 Bischof zu Münster und anno 1363 wurde er Erzbischof zu Köln. Anno 1364 aber resignierte er gar und wurde der Stifter einer neuen Linie der Grafen zu Cleve; welche Grafschaft er nämlich, nach seines Veters, des §. 34. abgehandelten Joannis I. Tode, anno 1368 als der XXVIIIste Graf zu Cleve erhielt. Nur sind die heutigen hohen Interessenten bei der Jülichschen Successions-Sache nicht miteinander überein stimmig, quo jure dieser Adolphus zum Besitz erwähnter Grafschaft gelangt sei; und führt ihn daher jeder Teil zu Behauptung seiner Meinung an. Preussischer Seits sucht man nämlich dar zu tun, dass er jure confanguinitatis (*in richtiger Beziehung*) und respectu (*Respektierung*) seiner Mutter, als welche die nächste Muhme Joannis I. gewesen (§. 35. und 34.), succedierte, weswegen er auch nach dieses Joannis Tode, zugleich mit besagter seiner Mutter, die damals noch am Leben gewesen, unanimi consensu (*Einstimmig*) der Landstände, in der Grafschaft Cleve regiert hätte. Mithin wäre er ein Exempel, dass die Clevischen Lande allerdings ein feudum promiscuum (*ohne Gebühr*) sein müssten. Was man dagegen sächsischer und Pfälzischer Seits hierauf ingeriert, dass nämlich Adolphus keineswegs ex jure sanguinis (*durch das Gesetz des Blutes*) und von wegen seiner Mutter, zu dieser Succession gelangt, ist bereits oben §. 36. angeführt worden. Ferner erinnert auch dieser Teil auf gegenseitiges vorgeben; dass Adolphus nicht zugleich mit seiner Mutter anno 1368 die Regierung in Cleve angetreten. Denn in eben diesem Jahre sei Joannes I. als der letzte Graf in Cleve von dem ersten Stamm gestorben, (§. 34.) und zu Ausgang gedachten 1368sten Jahres wäre Adolphus vom Kaiser Carolo IV. mit schon mehr erwähnter Grafschaft belehnt worden, dabei doch der Margarethae, als der Adolphi Mutter mit keinem Buchstaben Erwähnung geschehen, welches unfehlbar hätte geschehen müssen, wenn Sohn und Mutter zugleich zur Succession gelangt wären. In Erwägung dessen könne man nur klärllich behaupten; dass die Grafschaft Cleve nach Absterben des Grafen Joannis I. dem Kaiser und Reich anheim gefallen; folglich Adolphus VI. ex beneficio caesaris (*vom Nutzen des Kaisers*) Caroli IV. und Wenceslai, aus freier Bewegung, aufs neue damit belehnt worden. (*Unter Anderem schreibt Mynsterus davon also: Diettrich, des Othen Bruder, Johannes, auch Othem Bruder, sie starben ohne Erben, und fiel die Grafschaft an das Römische Reich, da standen Viele nach der Grafschaft. Im Jahre Christi 1557 resignierte Adolph von der Mark das Erzbistum Cöln, und erlangte von dem Kaiser Carl dem Vierten diese Grafschaft*). Ferner aber brachte dieser Adolphus auch die Grafschaft Mark an sich. Denn da sein Bruder Engelbertus III. oder auch, wie andere wollen Theodoricus der zwölfte Graf von der Mark mit Tode abgingen (§. 36. und 38.) würde besagter Adolphus anno 1392 oder nach anderer Meinung 1406, der zwölfte, oder aber der dreizehnte Graf in der Mark; ungeachtet von Engelberto noch eine Tochter vorhanden gewesen. Daher führten ihn denn die Herren Sachsen und Pfälzer aus doppelter Ursache für sich und ihre

Meinung an; nämlich sowohl wegen der Grafschaft Cleve, als auch der Grafschaft Mark. Siehe vorhergehende §§. phos 37. und 38. Im übrigen ist mehr gedachter Adolphus VI. 1395 gestorben. Er hatte zur Gemahlin Margaretham, Grafen Gerhardi zu Berg und Ravensberg Tochter, von welcher siehe vorhergehenden §. 23. Mit dieser erzeugte er 10 Kinder: 1.) Adolphum VII. von dem im nächstfolgenden §. 40. soll gehandelt werden; 2.) Theodicum, welcher Erzbischof wurde; 3.) Gerhardum, von dem siehe §. 41.; 4.) Margaretham, eine Gemahlin Alberti Bavari; 5.) Mintam, deren Gemahl Otto Hasso war; 6.) Wendelinam, eine Gemahlin Philippi, Grafen zu Nevers; 7.) Elisabetham, die sich zweimal verheiratete, nämlich sowohl an Reinherum Falckenburgium, als auch an Fridericum Palatinum Rheni, Herzogen zu Bayern und Zweybrück; 8.) Engelbertum, eine Gemahlin Friderici comitis Moersani; 9.) Juttam, die sich an Wilhelmum, Herzog in Jülich vermählte, und 10.) Joannam, die Aebtissin zu Herford geworden.



Die Grafschaft Mark im 14. Jahrhundert nach Gustav Droysen